

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. Dezember 1983

251. Stück

640. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern
641. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst
642. Verordnung:	Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
643. Verordnung:	Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954
644. Verordnung:	Übermittlung von Daten durch das Österreichische Statistische Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des LFBIS (LFBIS-ÖStZ-Verordnung)
645. Verordnung:	Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung

640. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Dezember 1983, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Jänner 1983, BGBl. Nr. 38, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 sind jeweils vor dem Strichpunkt die Worte „für das Programm für schranktrockene Baumwolle“ einzufügen.

Steger

641. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 202 Schweizer Straße von km 8,77 bis km 10,75 wird, soweit er durch die

Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 8. August 1973, BGBl. Nr. 424, bestimmten — Abschnitt „Fußach—Höchst“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

642. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1983, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der BGBl. Nr. 78/1968 und 527/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 640/1977, 525/1979 und 6/1983 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abs. 1 ist auf Waren nicht anzuwenden, für die die Einfuhrumsatzsteuer mehr als 25 vom Hundert beträgt.“

2. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7.

Zu § 75 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955

Die Befugnis des Bundesministers für Finanzen, Rückbringungsfristen gemäß § 75 Abs. 1 des Zoll-

gesetzes 1955 zu verlängern, wird insoweit den Zollämtern übertragen, welche die Abfertigung zum Vormerkverkehr vorgenommen haben, als die Gesamtdauer der Rückbringungsfrist fünf Jahre nicht überschreitet.“

3. Der § 12 lit. b hat zu lauten:

„b) zwischen den Grenzzollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark einerseits und den Zollämtern Bleiburg und Rabenstein im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten andererseits.“

4. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	134 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	107 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	150 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	195 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	120 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	156 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Salcher

643. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 1983, mit der die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954 geändert wird

Auf Grund des § 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch

Bundesgesetz BGBl. Nr. 587/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl. Nr. 229/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 450/1973, 370/1976, 196/1978 und 419/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer sind Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ zu 10 S, 20 S, 40 S, 50 S, 60 S, 90 S, 120 S, 180 S, 225 S, 240 S, 300 S, 360 S, 450 S und 500 S auszugeben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Salcher

644. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Dezember 1983 betreffend die Übermittlung von Daten durch das Österreichische Statistische Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des LFBIS (LFBIS-ÖStZ-Verordnung)

Auf Grund der §§ 3 und 10 Abs. 1, 2 und 4 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Mineralölsteuergesetzes 1981, BGBl. Nr. 597, wird verordnet:

§ 1. Die Übermittlung von Daten über einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die bei Erhebungen auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, ab dem 29. Oktober 1980 ermittelt wurden und auf Grund einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln sind, hat vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Ersuchen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in magnetisch gespeicherter Form zu erfolgen.

§ 2. Dies gilt auch für solche Daten über einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die vor dem 29. Oktober 1980 auf Grund der

- a) Verordnung über eine Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte, BGBl. Nr. 606/1978,
- b) Verordnung über eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte, BGBl. Nr. 50/1979,
- c) Verordnung über Viehzählungen, BGBl. Nr. 17/1977, in der Fassung der Verordnung

gen BGBl. Nr. 91/1978, 503/1978 und 369/1979 am Stichtag 3. Dezember 1979,

- d) Verordnung über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung, BGBl. Nr. 24/1980,

erhoben wurden und gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des LFBIS-Gesetzes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln sind.

§ 3. Auf Ersuchen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sind überdies auch Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der in den §§ 1 und 2 genannten Daten in magnetisch gespeicherter Form für Zwecke des LFBIS zu übermitteln.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die Übermittlung der in den §§ 1 bis 3 genannten Daten zu protokollieren.

Haiden

645. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Dezember 1983, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, wird verordnet:

Artikel I

Die Entgeltsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 522/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 400/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 hat zu entfallen. Der Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen.

2. Im § 9 Abs. 1 Z 1 haben die lit. a und b zu lauten:

- „a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 224 S je Jahr und
b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 536 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt.“

3. Dem § 9 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Neben einem Pauschalbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten darf bei umfangreichen

Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten ein angemessener Betrag für die Bauverwaltung und Bauüberwachung angerechnet werden, sofern diese Tätigkeiten über die im Rahmen der ordentlichen Verwaltung regelmäßig anfallenden Leistungen hinausgehen. Ein solcher erhöhter Verwaltungsaufwand liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der Arbeiten eine schwierige technische Vorbereitung oder die Koordinierung mehrerer Auftragnehmer erfordert. Für diese Kosten der Bauverwaltung und Bauüberwachung dürfen zusammen höchstens 5 vH der Baukosten angerechnet werden. Fallen diese Kosten im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 WGG an, so sind sie auf den gleichen Zeitraum aufzuteilen, der vom Gericht (von der Schlichtungsstelle) für die Entrichtung des erhöhten Betrages festgelegt wurde.“

4. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Werden vom Aufteilungsschlüssel nach Nutzfläche abweichende Vereinbarungen bei einzelnen Betriebskostenarten oder bei den Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen abgeschlossen, so hat dies unter Festlegung des nach dem Verhältnis der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten abgeänderten Aufteilungsschlüssels schriftlich zu erfolgen.“

5. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unter Betriebskosten im Sinne des § 14 Abs. 5 Z 1 WGG sind die Kosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 6 und Z 8, § 21 Abs. 2 und § 24 MRG, BGBl. Nr. 520/1981, zu verstehen.“

Artikel II

Gemeinnützige Bauvereinigungen können zur Deckung der Verwaltungskosten, die seit 1. März 1983 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im erhöhten Ausmaß angefallen sind, einen Pauschalbetrag in Rechnung stellen. Dieser Pauschalbetrag ist im Sinne des § 9 Abs. 1 zu berechnen, wobei in den Fällen der lit. a 6 S je Monat und in den Fällen der lit. b 7 S je Monat der Berechnung zugrunde zu legen sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.